

**Übersicht über die Besoldung ab 01/2019:
Professor/-in in der Besoldungsgruppe W**

Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe (befristet auf 3 Jahre)
nach 3 Jahren: Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
(bei positiver Evaluation)

W-Besoldung

Grundgehalt Besoldungsgruppe W2		6.379,39 €
Grundgehalt Besoldungsgruppe W3		7.241,81 €
Familienzuschlag zu berücksichtigen sind Kinder, sofern ein Anspruch auf die Zahlung von Kindergeld besteht		
- verheiratet	Stufe 1	147,62 €
- verheiratet + 1 zu berücksichtigendes Kind	Stufe 2	276,69 €
- verheiratet + 2 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 3	405,76 €
- verheiratet + 3 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 4	795,44 €
- verheiratet + 4 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 5	1.185,12 €
- verheiratet + 5 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 6	1.574,80 €
- verheiratet + 6 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 7	1.964,48 €
Sonderzuwendung ersetzt das Weihnachtsgeld bis 12/2007; ab 01/2008 integriert in das Grundgehalt		

Sonstige mögliche "Vergünstigungen" als Professor/-in im öffentlichen Dienst

Vergünstigungen bei diversen Versicherungstarifen z.B. WGV, Tarif Beamter im öffentl. Dienst
Beihilfeberechtigung Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie beim Landesamt für Besoldung und Versorgung unter http://www.lbv.bwl.de/vordrucke/300.pdf
Pension/Ruhegehalt nach den aktuellen Vorschriften des Landes

WICHTIG:

Zur/m Professor/-in im Beamtenverhältnis auf Probe kann gemäß § 48 Landeshaushalts-
ordnung (LHO) i. V. m. der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums (FM) zu
§ 48 LHO nur ernannt werden, wer zum Zeitpunkt der Ernennung, das 47. Lebensjahr
noch nicht vollendet hat (Ausnahmen können in der Personalabteilung erfragt werden).

Einstellung ab 47 Jahren:

Professor/-in im Angestelltenverhältnis; Abschluss eines Dienstvertrags (vorerst befristet auf 3 Jahre)
daran anschließend evtl. Übernahme in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis.

Das Gehalt eines/r Professors/in im Angestelltenverhältnis entspricht der oben aufgeführten Darstellung.
Zu beachten ist allerdings, dass die allgemein üblichen Abzüge im Arbeitnehmerbereich zu leisten
sind, z. B. Renten-, Kranken-, Sozial-, Arbeitslosenversicherung...

Nachteile für Professoren/-innen im Angestelltenverhältnis (im Vergleich zum Beamtenverhältnis)

- Nettogehalt ist niedriger
- kein Anrecht auf Beihilfe
- keine Pensionsansprüche, sondern Rente

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung

Fr. Raisch, Tel.: 0711-397-3624; E-Mail: Carmen.Raisch@hs-esslingen.de
Fr. Maier, Tel.: 0711-397 3622; E-Mail: Sonja.Maier@hs-esslingen.de
Fr. Schimpl, Tel.: 0711-397 3021; E-Mail: Annika.Schimpl@hs-esslingen.de